

solcher Vogt, oder Mund-Knecht, ohne Verzug zu entschlagen, und den von Steyer, mit ihnen, auf dieses ihr Gebot, gemeinen Nutz zu gut fürzunehmen, und zu verfahren, keine Verhinderung zu thun ic.

Anno
Christi
1514.

Es sind aber Vogt, oder Mund-Knecht selber Zeit gewest; so wohl ledige Paursche, als auch Burger- und Handwerks-Gsind und Kinder, in Städten und Märkten; Die sich nach ihrem Belieben und Gefallen theils unter ihrer Eltern, theils andern Herrschafften angevogt, und in ihren Schutz begeben; Welche auch unterweilen, von denselben Obrigkeiten zu ihren Diensten, auf den Schlössern und sonst, gehalten worden; Diese Mund- oder Vogt-Knecht nun, haben aller Orten, dahin sie gekommen, Unruhen, Rauff- oder Balg-Händel angefangen; Wollten sich deshalb von keiner Obrigkeit, ausser der, denen sie angevogt, straffen lassen: Dergleichen Ungelegenheiten trugen sich nun auch allhie zu Steyer zum öfftern zu, von solchen Vogt- und Mund-Knechten, unter denen auch Steyerische Burgers- Kinder waren, die sich auf der Herrschafft, bei den Herrn von Rogendorff, Burggrafen, den Herrn von Losenstein, Volkenstorff, und andern angevogt; Darüber manche Rauff-Händel, und Beschädigung entstanden. Wollte das Stadt-Gericht selbige in Hassft nehmen, flohen sie dem Schloß zu; Allda sie geschützt und ungestraft blieben. Solcher Vogt- und Mund-Knecht halber erivuchs ein gemeine Landes-Beschwerde der dren Stände, von Prälaten, Ritterschafft und Städten, wider den Herren-Stand, an. 1510. vorm Kaiser: Und obwohlen die Herren dagegen einswendeten; so sie nicht sollten die Vogt-Knecht aufnehmen, möchten Sie eines theils ihre Schlösser nicht wohl behüten, auch ihre Urbar-Güter nicht wohl zur Stift bringen. Jedoch wurden dessen ungeacht solche Vogt- und Mund-Knecht, oder Angehörige, aufzunehmen, durch Kans. Generalia vielmahls verbotten.

Was aber der von Steyer Gebot, so Sie laut obgemeldten Kaiserl. Mandats, wider solche Vogt-Knecht, ausgehen lassen, mag gewest seyn, davon hab ich zwar nichts gefunden, ist aber aus dieser Erzählung wohl zu erachten, daß Sie denselben, sonderlich aber ihren Stadt-Kindern, allen Schutz und Auffenthalt bei der Stadt abgesprochen; Und wo sie einen betreten, zur Verhaft und Straff werden gezogen haben.

In diesem Jahr, war Kaiserliche Majestät von 5. bis 8ten Martii allhie zu Steyer. Es findet sich noch aufgezeichnet, wie die von Steyer sich auf die Empfängnis gefast gemacht; die Ordnung auf die Zukunft, der Kans. Maj. an. 14. Himmelstrager, Bartlme, Grüntaller, Grämatschmidt, Steinbecher, Colman, Dorninger, Franck, Außerer; die Zechen alle, wie Corporis Christi; Und die Priesterschafft in der Pfarr, mit samt den Schülern; das hochwürdig Sacrament in einer Procession; die Zechen zu stellen, und zu ordnen, Glück, und zum Geschüß, Balthasar Abstorffer.

Stadt-Schreiber zu Steyer, ab anno 1514. bis 31. vorgemeldter Hanns Pruckmüller zum anderten mahl.

Zur Raths-Wahl, aufs kommende 1515. Jahr, wurden zu Commissarien geordnet, Herr Wolfgang Jörger, Ritter und Lands-Hauptmann, und Georg Sigharter, Bisdom: Die von Steyer hatten zwar beim Regiment gebettet, und angezeigt, daß Sie vermög alten Herkommens befugt wären, die jährlichen Raths-Wahlen ohne Beysegn Commissarien fürzunehmen. Inmassen zu den vorigen Wahlen, seit Anno 1507. allein wegen der zwischen der Gemein und dem Rath entstandenen Unruhe, Commissarien verordnet gewest; dessen aber nunmehr, weil Rath und Gemein wieder vereinet, nicht vonnöthen: Das auch Ihr. Maj. mit Verordnung Commissarien, der Stadt bei andern Anlagen, der auflaugenden Kosten halber, verschonen wollten; Es ist aber bei solcher Commissions-Verordnung geblieben. Doch haben die deputirte Herren Commissarii selbst die Erscheinung hieher eingestellt, und einem Rath geschrieben; weilen sie sich erinnert, wie Rath und Gemeine dieser Zeit in guter Einigkeit, und nicht strittig wären; Damit nun die Unkosten erspahret, sei ihres Bedunkens nicht nöthig, bei solcher Wahl zu erscheinen; sondern Sie von Steyer, möch-